

- Spannungsmessung mittels Meßinstrument oder
- durch Sichtprüfung der Trennstrecke in übersichtlichen Versuchsanlagen mit einseitiger Einspeisung.

Bei Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung gilt als Nachweis der Spannungsfreiheit auch eine sichtbare Erdung der vorher freigeschalteten betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile.

(5) In Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung sind der Betriebsstromkreis allpolig und alle Anlageteile, die eine gefährliche Spannung annehmen können, zu erden. -

(6) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 sind auch für Teile benachbarter Anlagen, die bei den Arbeiten zufällig berührt werden können oder bei denen eine Annäherung auf Entfernung, kleiner als die Mindestschutzabstände nach TGL 200—0602, möglich ist, durchzuführen.

(7) Das Unterspannungsetzen nach beendeter Arbeit darf erst erfolgen, wenn alle an der Arbeit Beteiligten die Gefahrenzone verlassen haben, die sicherheitstechnischen Vorrichtungen wieder funktionsfähig sind und die Betriebsbereitschaft der Versuchsanlage kontrolliert ist.

§11

Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen in elektrotechnischen Versuchsanlagen

(1) Unumgängliche Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen einer Versuchsanlage sind nur auf Weisung des Verantwortlichen für den Versuch zulässig. In Versuchsanlagen mit Spannungen über 1 kV Wechselspannung ist die Weisung schriftlich zu erteilen.

(2) Bei Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung gehört das Betreten eines zum Schutz gegen zufälliges Berühren betriebsmäßig unter Spannung stehender Teile abgesperrten Bereichs während des Betriebes zu den Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen.

(3) Der Verantwortliche für den Versuch hat geeignete Werkzeuge, Hilfsmittel und Körperschutzmittel bereitzustellen und spezielle Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für Personen zu veranlassen. Die Maßnahmen sind für Versuchsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV Wechselspannung schriftlich festzulegen.

(4) Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen sind von Fachkundigen durchzuführen. Prüfungen und Messungen dürfen "Unterwiesene unter Anleitung eines Fachkundigen durchführen.

(5) Es darf nur in Sicht- und Rufweite zu einer anderen fachkundigen Person gearbeitet werden.

(6) Es sind Körperschutzmittel (z. B. Isolierhandschuhe, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Schutzhelm, Spannungsschutzanzug, Isoliergaloschen) zu tragen.

(7) Isolierende Werkzeuge, Hilfsmittel und Körperschutzmittel, die für die Arbeiten an unter gefährlicher Spannung stehenden Teilen bereitgestellt werden, sind nicht für andere Zwecke zu verwenden. Sie sind pfleglich zu behandeln und vor jedem Einsatz augenscheinlich auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.

V.

Brandschutz

§12

Brandschutztechnische Forderungen

(1) Für elektrotechnische Versuchsräume und Versuchsanlagen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften über bautechnischen Brandschutz, vorbeugenden Brandschutz und Brandbekämpfung.

(2) Spezielle Verhaltensforderungen für den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung und die Evakuierung von Menschen und die Sicherstellung von Sachwerten, die sich durch das Betreiben von elektrotechnischen Versuchsanlagen ergeben, sind in einer Brandschutzanordnung, in einer Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion oder in Bedienungsanleitungen für Versuchsanlagen festzulegen.

(3) Alarmierungsmöglichkeiten für die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen im Versuchsraum oder in erreichbarer Nähe vorhanden sein.

(4) Löschgeräte, -einrichtungen und Löschmittel für die Brandbekämpfung müssen der Art und dem Umfang der Versuchsanlagen und Versuchsräume entsprechen.

(5) Die im Versuchsraum tätigen Personen sind über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, über die Handhabung und Einsatzmöglichkeiten der Löschgeräte, -einrichtungen und Löschmittel für die Brandbekämpfung und über die Alarmierung und Evakuierung zu belehren.

VI.

Schlußbestimmungen

§13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Festlegungen dieser Anordnung, die Änderungen an bereits bestehenden Versuchsanlagen erfordern, brauchen nicht durchgeführt zu werden, wenn eine Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen durch andere entsprechende Maßnahmen verhindert ist.

Berlin, den 14. August 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e